



Gemeinde Hünenberg

### **Präsidiales**

Chamerstrasse 11  
Postfach 261  
6331 Hünenberg  
Telefon: +41 41 784 44 44  
Telefax: +41 41 784 44 99  
[www.huenenberg.ch](http://www.huenenberg.ch)

Staatskanzlei  
des Kantons Zug  
Postfach 156  
6301 Zug

Hünenberg, 29. Februar 2016

Kontaktperson: Guido Wetli

Telefon: +41 41 784 44 00

[guido.wetli@huenenberg.ch](mailto:guido.wetli@huenenberg.ch)

## **Amtsblatt (Ausgabe vom 4. März 2016)**

### **Zweiter Wahlgang für ein Mitglied des Gemeinderates vom 24. April 2016 (Rest der Amtsperiode 2015-2018)**

#### **1. Wahlausschreibung durch die Staatskanzlei**

Gestützt auf § 29 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 28. September 2006 (WAG; BGS 131.1) schreibt die Staatskanzlei den zweitem Wahlgang für ein Mitglied des Gemeinderats aus. Die Wahl findet im Majorzverfahren statt (§ 78 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3 der Kantonsverfassung; BGS 111.1).

#### **2. Wahlsonntag**

Der zweite Wahlgang findet am **Sonntag, 24. April 2016**, an der Urne statt (§ 56 Abs. 2 WAG).

#### **3. Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Hünenberg niedergelassenen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister (§ 4 WAG) eingetragen sind. Personen, die unter umfassender Beistandschaft (Art. 398 ZGB) stehen, haben kein Stimmrecht.

#### **4. Wahlanmeldeverfahren**

Das Wahlanmeldeverfahren richtet sich nach § 56 WAG in Verbindung mit den §§ 32a ff. WAG.

#### **4.1 Wahlanmeldeschluss**

Sämtliche Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang müssen bis spätestens **am Montag, 7. März 2016, 17.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden (Wahlanmeldeschluss; § 56 Abs. 3 WAG).

Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden (§ 56 Abs. 3 WAG).

Wahlvorschläge, die nach Montag, 7. März 2016, 17.00 Uhr, eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt. Das Formular «Wahlvorschläge» kann auf der gemeindlichen Website [www.huenenberg.ch](http://www.huenenberg.ch) unter der Rubrik «Wahlen 2016» heruntergeladen werden.

#### **4.2 Auflage der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge liegen bei der Gemeindekanzlei bis am Mittwoch, 9. März 2016, 17.00 Uhr, zur Einsicht auf. Bis zu diesem Zeitpunkt können Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht werden (§ 35 Abs. 1 WAG).

#### **4.3 Inhalt der Wahlvorschläge**

- Bei Majorzwahlen darf ein Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (kumulieren nicht gestattet; § 32a Abs. 1 WAG).
- Der Wahlvorschlag enthält eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag einreicht und auf dem Beiblatt gemäss § 39 Abs. 1a WAG aufzuführen ist (§ 32a Abs. 2 WAG).
- Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 WAG).
- Die Bestätigung, den Wahlvorschlag anzunehmen, kann nicht widerrufen werden (§ 43 der Verordnung zum WAG; BGS 131.2).

#### **4.4 Unterzeichnung der Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises, die nicht selbst auf demselben Wahlvorschlag aufgeführt sind, unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen (§ 33 Abs. 1 WAG).

Die erstunterzeichnete Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlages, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde (§ 33 Abs. 2 WAG).

#### **4.5 Eintrag im Stimmregister**

Die Unterzeichneten der Wahlvorschläge müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein (vgl. § 41 Abs. 2 der Verordnung zum WAG).

#### **4.6 Mehrfach Vorgeschlagene**

Pro Person darf nur ein einziger Wahlvorschlag eingereicht werden. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (§ 32a Abs. 1 WAG).

#### **4.7 Allfällige Ergänzung von Wahlvorschlägen**

Ergänzungen von Wahlvorschlägen nach allfälliger amtlicher Streichung von Vorgeschlagenen können bis am Mittwoch, 16. März 2016, 17.00 Uhr, eingereicht werden (§ 36 Abs. 1 WAG).

### **5. Publikation der bereinigten Wahlvorschläge**

Nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens (Mittwoch, 16. März 2016, 17.00 Uhr) werden die bereinigten Wahlvorschläge im Amtsblatt publiziert (§ 37a WAG). Die Publikation im Amtsblatt erfolgt voraussichtlich am Freitag, 18. März 2016.

### **6. Stille Wahl**

Die **stille Wahl** ist möglich, wenn nicht mehr Kandidierende angemeldet werden, als Sitze zu vergeben sind (§ 40 Abs. 1 WAG). In diesen Fällen findet **kein Wahlgang** statt. Stattdessen erklärt bei kantonalen Wahlen der Regierungsrat, bei kommunalen Wahlen der Gemeinderat die so Vorgeschlagenen für gewählt, teilt ihnen die Wahl mit und veröffentlicht sie im Amtsblatt (§ 40 Abs. 2 WAG).

### **7. Unvereinbarkeiten**

Gemäss § 7 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz; BGS 171.1) bestehen für das Amt als Gemeinderat die nachfolgenden Unvereinbarkeiten:

Ein Mitglied des Gemeinderates oder der Rechnungsprüfungskommission kann innerhalb der derselben Gemeinde nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen dieser Behörden sein. Leiterinnen und Leiter gemeindlicher Dienststellen dürfen innerhalb derselben Gemeinde nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates sein. Die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission dürfen in keinem der in § 20 der Kantonsverfassung aufgezählten Verwandtschaftsverhältnisses stehen.

Tritt eine Unvereinbarkeit ein, so meldet die betroffene Person dies der Direktion des Innern unter gleichzeitiger Mitteilung, welche der unvereinbaren Funktionen weitergeführt und auf welche verzichtet wird. Bis zur Beseitigung der Unvereinbarkeit tritt die Person in den Ausstand.

### **8. Wählbarkeitsvoraussetzungen**

Als Mitglied des Gemeinderats ist jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person wählbar (vgl. § 6 Abs. 1 Gemeindegesetz).

## **9. Publikation der Wahlergebnisse**

Die Wahlergebnisse werden mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung (vgl. nachfolgend Ziff. 11) im nächsten Amtsblatt nach dem Wahlakt veröffentlicht. Die Publikation im Amtsblatt erfolgt demnach am Freitag, 29. April 2016.

## **10. Briefliche Wahl**

Brieflich kann ab Erhalt der amtlichen Wahlunterlagen gewählt werden. Das Verfahren ist wie folgt geregelt (§ 13 Abs. 1 WAG): Wer brieflich wählen will, verschliesst die abgetrennten Wahlzettel (nur 1 pro Behörde) im Wahlzettelkuvert (zukleben). Das Wahlzettelkuvert darf keine Angaben über die stimmberechtigte Person enthalten. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterzeichnen. Wahlzettelkuvert und Stimmrechtsausweis werden in das amtliche Rücksendekuvert gelegt. Dieses ist zu verschliessen und der Gemeindekanzlei des politischen Wohnsitzes zuzustellen.

Das Rücksendekuvert kann im In- oder Ausland der Post übergeben, in den Gemeindebriefkasten eingeworfen, auf der Gemeindeverwaltung oder während der ordentlichen Abstimmungszeiten in einem Stimmlokal abgegeben werden (§ 13 Abs. 2 WAG).

## **11. Rechtsmittelbelehrung**

Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Hünenberg, 29. Februar 2016

**Gemeinderat Hünenberg**